

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in der besinnlichen Vorweihnachtszeit wird der Steuergesetzgeber traditionell besonders fleißig. Wir möchten Sie daher mit der neuen Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen informieren. Besonders hervorzuheben ist die in der vergangenen Woche ergangene Entscheidung des BVerfG zur Pendlerpauschale, die auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus sicherlich richtungweisende Wirkung haben wird. Neben all den steuerrechtlichen Neuigkeiten möchten wir es auch nicht versäumen, Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches neues Jahr zu wünschen!

TOP Thema

Kürzung der Pendlerpauschale ist verfassungswidrig

Die Bundessteuerberaterkammer ist schon im vergangenen Jahr im Rahmen eines Gutachtens gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Urteil vom 9. Dezember 2008 (2 BvL 1/07, 2/07, 1/08, 2/08) genauso gesehen und die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zitiert (Tz. 50 des zitierten Urteils).

Damit ist die seit 1. Januar 2007 geltende Kürzung der Bundesregierung zur Pendlerpauschale unwirksam. Es gilt wieder die frühere Pendlerpauschale, wonach 30 Cent pro Kilometer vom ersten Entfernungskilometer an steuerlich abgesetzt werden können.

Nach Ansicht der Karlsruher Richter fehle es an einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung für die Härtefallregelung. Sie sei mit dem Gleichbehandlungsgebot im Grundgesetz nicht vereinbar. Nach geltendem Recht hängt die Höhe der Steuer vom Nettoeinkommen der Beschäftigten ab. Steuerpflichtige dürfen deshalb grundsätzlich „beruflich bedingte Aufwendungen“ wie Fahrtkosten zur Arbeit steuerlich geltend machen. Durch eine Streichung der Pendlerpauschale werden dem Urteil zufolge Pendler gegenüber jenen benachteiligt, die weiterhin andere berufsbedingte Aufwendungen wie etwa eine doppelte Haushaltsführung oder eine berufliche Fortbildung steuerlich geltend machen können. Darin sieht das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.

Besonders hervorzuheben ist, dass das Gericht die Regelung für nichtig erklärt hat und somit sofort jeder Steuerpflichtige von der Entscheidung profitieren kann.

Über den entschiedenen Einzelfall hinaus wird das Urteil richtungweisende Konsequenzen haben. Der Steuergesetzgeber darf steuerliche Grundprinzipien nicht einfach nur aus fiskalischen Gründen einschränken.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Vinken: Urteil zur Pendlerpauschale hat richtungweisende Konsequenzen**
- **DWS-Symposium: Nettoprinzip muss Grundelement einer sachgerechten Besteuerung bleiben**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Erbschaftsteuerreform**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Neuregelung der „Pendlerpauschale“ verfassungswidrig**

Verwaltung

- **Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz**
- **Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26a EStG**
- **Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG) u. a.**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Bescheinigung über Kapitalerträge unter der Abgeltungsteuer**
- **Das BMF zum Urteil des BVerfG zur Pendlerpauschale**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?

Für weitere Informationen klicken

Sie [hier](#)...

In eigener Sache**Themen****Vinken: Urteil zur Pendlerpauschale hat richtungswesende Konsequenzen**

Das am 10. Dezember ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale kommentiert Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK):

„Das Urteil bestätigt unsere Auffassung. Besonders hervorzuheben ist, dass das Gericht die Regelung für nichtig erklärt hat und somit sofort jeder Steuerpflichtige von der Entscheidung profitieren kann. Über den entschiedenen Einzelfall hinaus wird das Urteil richtungweisende Konsequenzen haben. Steuerliche Grundprinzipien dürfen nicht einfach aus rein fiskalischen Gründen eingeschränkt werden. Daran wird sich der Steuergesetzgeber in Zukunft zu halten haben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass weitere Steuergesetze vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden.“

Quelle: [Bundessteuerberaterkammer](#)

DWS-Symposium: Nettoprinzip muss Grundelement einer sachgerechten Besteuerung bleiben

Das Nettoprinzip ist Grundelement einer sachgerechten Besteuerung. Der Steuergesetzgeber selbst legt es zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit regelmäßig den Steuergesetzen zugrunde. Aus Sicht des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) ist es daher besorgniserregend, dass das Nettoprinzip in den letzten Jahren immer häufiger durchbrochen wurde. Solche Einschränkungen müssen die absolute Ausnahme bleiben.

Nach dem Nettoprinzip müssen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Beruf entstanden sind, vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. „Sachgerechte, folgerichtig umgesetzte und gleichmäßig angewandte Prinzipien sind für die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Steuerrechts unerlässlich. Je häufiger es zu Ausnahmen kommt, umso größer ist die Gefahr, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung sinkt“, sagte der Vorsitzende des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken zum Auftakt des diesjährigen DWS-Symposiums am 1. Dezember 2008 in Berlin.

Über die Bedeutung des Nettoprinzips in der aktuellen Steuergesetzgebung diskutieren auf dem DWS-Symposium 2008 namhafte Experten, darunter der Präsident des Bundesfinanzhofes Dr. h. c. Wolfgang Spindler, Dr. Volker Wisning, MdB, Mitglied des FDP-Bundesvorstandes, sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Arbeitskreises Steuerrecht des DWS-Instituts Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Wolfram Scheffler, Universität Erlangen-Nürnberg, sowie Dr. Harald Grümann, stellvertretender Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer. Informationen zur Tagung sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

Weitere Kurzinformationen**DWS-Institut vergibt Förderpreis 2008**

Den Förderpreis 2008 DWS-Instituts erhält Dr. David Hummel für seine Dissertation „Bauten auf fremdem Grund und Boden im Umsatzsteuerrecht – Lieferung, Weiterlieferung und Vorsteuerabzug“.

In seiner Arbeit versteht David Hummel es, aus einer sorgfältigen Analyse des Zivilrechts konsequent die umsatzsteuerrechtliche Lösung herzuleiten. Die Dissertation liefert einen wesentlichen Beitrag zu den zivilrechtlichen Fragen und berücksichtigt die europäischen Aspekte des Themas in gelungener Weise, so die Begründung des DWS-Instituts.

Quelle: [DWS-Institut](#)

Berufsrechtliche Fachtagung des DWS-Instituts zum Risikomanagement der Finanzverwaltung

Die Planungen zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen, die ab 2011 für Unternehmen zur Pflicht werden soll, und die Errichtung eines flächendeckenden Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung waren das Thema der diesjährigen Fachtagung für Berufsrecht, die das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut) in Berlin veranstaltet. Der Berufsstand der Steuerberater müsse sich frühzeitig mit der geplanten Digitalisierung befassen und sein Fachwissen in die Beratungen einbringen, sagte der Vorsitzende des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken. Der vorliegende Entwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes sehe bislang nur Vereinfachungen für die Finanzverwaltung vor, nicht aber für die Unternehmen und ihre Steuerberater. „Die Umstellung darf nicht als Einbahnstraße geplant werden. Insgesamt effizienter wird das Verfahren nur, wenn die Übermittlung der Steuererklärung und die Rückübermittlung des Bescheides einen Leistungskreislauf darstellen“, sagte Vinken.

Quelle: [DWS-Institut](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Erbschaftsteuerreform

Der Bundestag hat das Erbschaftsteuerreformgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses am 27. November 2008 in 2. und 3. Lesung beschlossen. Auch der Bundesrat hat dem Gesetz in einer Sondersitzung am 5. Dezember 2008 zugestimmt. Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hervorzuheben sind die folgenden Regelungen:

Betriebsvermögen

Es wird ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt, wenn der Betrieb 7 Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme über diese 7 Jahre 650 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Auf eine Indexierung der Lohnsumme wird verzichtet. Dies soll für Betriebe mit einem Verwaltungsvermögen von bis zu 50 % gelten. Unterschreitet die Summe der jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in dem prozentualen Umfang, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Beispiel: Die Summe der jährlichen Lohnsummen erreicht nach 7 Jahren 520 % der Ausgangslohnsumme. Sie liegt somit 130 % unter der Mindestlohnsumme von 650 %, das sind 20 %. Der Verschonungsabschlag verringert sich um 20 % von 85 % auf 65 %. Es wird dann der gemeine Wert des Betriebes zum Besteuerungszeitpunkt zugrunde gelegt, der zu versteuernde Betrag erhöht sich, wobei die bereits gezahlte Steuer verrechnet wird.

Daneben ist weiterhin eine Behaltensfrist zu beachten, die nunmehr 7 Jahre beträgt. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine schädliche Verfügung, so fällt der Verschonungsabschlag anteilig weg und zwar in dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist.

Beispiel: Erfolgt die schädliche Verfügung im 5. Jahr nach der Übertragung, fällt der Verschonungsabschlag zu 42,8 % (3/7) weg. Ausgenommen bleiben Überentnahmen, über die erst nach Ablauf des Behaltenszeitraumes entschieden werden kann.

Als weitere Möglichkeit der Verschonung kann der Erwerber eine völlige Freistellung von der Erbschaftsteuer erlangen, wenn er unwiderruflich erklärt, dass der Betrieb 10 Jahre lang fortgeführt wird und über diese 10 Jahre 1.000 % (also durchschnittlich 100 % pro Jahr) der Ausgangslohnsumme erreicht wird. Das Verwaltungsvermögen darf in diesen Fällen maximal 10 % betragen. Wird die Lohnsumme unterschritten vermindert sich der Verschonungsabschlag in prozentualem Umfang wie bei der anderen Option. Die Rechts-

Weitere Kurzinformationen

JStG 2009 in 2./3. Lesung im Bundestag am 28. November

Das JStG 2009 ist vom Bundestag am 28. November 2008 beschlossen worden. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgt höchstwahrscheinlich am 19. Dezember 2008.

SteuBAG vom Bundestag beschlossen

Das Steuerbürokratieabbaugesetz ist am 13. November 2008 vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat wird dem Gesetz noch im Dezember zustimmen. Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Bürgerentlastungsgesetz - Krankenversicherung

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass künftig alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen, soweit möglich, steuerlich gleichbehandelt werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll die entsprechende Rechtsprechung des BVerfG umgesetzt werden (BVerfG v. 13.02.2008 - 2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05).

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Datum vom 24. November 2008 zum Bürgerentlastungsgesetz Stellung genommen.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.bstbk.de.

folgen bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (10 Jahre) sind wie oben dargestellt.

Die in § 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStRG vorgesehene Reinvestitionsklausel wird erweitert. Danach ist von einer Nachversteuerung abzusehen, wenn der Veräußerungserlös wieder in begünstigtes Vermögen investiert wird.

Wohneigentum

Die Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Wohneigentum, die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können, fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzung – zehnjährige Selbstnutzung – nicht mehr vorliegt. Hier kommt also der Fallbeileffekt zum Tragen.

Die Einzelheiten zur Bewertung von Grundbesitz, nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, werden nicht in Rechtsverordnungen geregelt, sondern in das Bewertungsgesetz aufgenommen, die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der Entwürfe der Rechtsverordnungen.

Familienleistungsgesetz - Bundesrat ruft Vermittlungsausschuss an

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen wird voraussichtlich am 17. Dezember 2008 im Vermittlungsausschuss beraten werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Datum vom 20. November 2008 zum Familienleistungsgesetz Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Förderung der Familie, auch durch die Begünstigung haushaltsnaher Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse, gerade angesichts der demografischen Verhältnisse ein wichtiges Ziel ist, das grundsätzlich zu unterstützen ist.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter www.bstbk.de.

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Neuregelung der „Pendlerpauschale“ verfassungswidrig

Auf die Vorlagen der Finanzgerichte Niedersachsens und des Saarlandes sowie des Bundesfinanzhofs entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass diese Neuregelungen mangels verfassungsrechtlich tragfähiger Begründung mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG an eine folgerichtige Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen nicht vereinbar und verfassungswidrig sind.

Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist die Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG – vorläufig - ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

(1.). Der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes verlangt vom Einkommensteuergesetzgeber eine an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtete hinreichend folgerichtige Ausgestaltung seiner Belastungsentscheidungen. Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen grundsätzlich nach der Höhe seines jährlichen Nettoeinkommens bemessen, d. h., nach der Höhe der Einnahmen abzüglich beruflich bzw. betrieblich veranlasster Aufwendungen (sog. objektives Nettoprinzip) sowie abzüglich weiterer, nicht beruflich, sondern privat veranlasster Aufwendungen, insbe-

Weitere Kurzinformationen

Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung

Mehr unter:
BFH v. 08.10.2008, [I R 63/07](#)

Festsetzungsverjährung von Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO – Verhältnis von Einkommensteuerbescheid und Zinsbescheid – „Bereinigung“ früherer Auswertungsfehler bei einer Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO – Zinskorrektur nach § 233a Abs. 5 AO – Verbindung von Steuerfestsetzung und Zinsfestsetzung – Zurückverweisung an das Finanzgericht im Beschwerdeverfahren betreffend die Aussetzung der Vollziehung

Mehr unter:
BFH v. 14.07.2008, [VIII B 176/07](#)

Steuersatz auf Übernahmegewinn aus Umwandlung von Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft – Verstoß gegen Parlamentsvorbehalt – Befugnisse des Vermittlungsausschusses bei konkret eingegrenztem Anrufungsbegehren – Rückwirkung

Mehr unter:

sondere abzüglich der Aufwendungen für das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (sog. Subjektives Nettoprinzip). Entscheidend für die steuermindernde Abzugsfähigkeit von Aufwendungen ist danach grundsätzlich deren jeweiliger Veranlassungszusammenhang. Die Einführung des sog. Werkstorprinzips, nach dem nicht die berufliche oder private Veranlassung von Aufwendungen, sondern allein die räumliche Entfernung einer kostenverursachenden Fahrt zum Arbeitsplatz entscheidend für Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit der Kosten ist, stellt eine singuläre Ausnahme innerhalb des geltenden Einkommensteuerrechts dar. Sie ist am Maßstab folgerichtiger Ausgestaltung einer Besteuerung nach dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Das Erfordernis folgerichtiger Ausgestaltung der einkommensteuerrechtlichen Belastungsentscheidungen verlangt, dass Ausnahmen von den das einfache geltende Recht beherrschenden Prinzipien hinreichend begründet sind. Als solche hinreichenden Gründe sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele sowie Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse anerkannt, nicht jedoch der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung. Hieran hält der Zweite Senat vorliegend fest. Der Neuregelung fehlt danach eine hinreichende sachliche Begründung für die Abkehr vom Veranlassungsprinzip bei der Abgrenzung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage

(2.). Der Gesetzgeber ist von den Anforderungen an einkommensteuerrechtliche Folgerichtigkeit auch nicht mit Blick auf die Möglichkeiten eines verfassungskonformen "Systemwechsels" oder einer neuen "Zuordnungsentscheidung" befreit (3.). (...)

Mehr unter: [BVerfG](#)

Verwaltung

Themen

Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz

Aufgrund eines Redaktionsversehens im Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) wurde die im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthaltene Regelung zum Bestandsschutz für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile an Investmentvermögen fehlerhaft umgesetzt. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist mit Inkrafttreten des JStG 2009 die zutreffende Fassung im Vorgriff auf eine gesetzliche Korrektur anzuwenden. Die Korrektur erfolgt kurzfristig im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes.

Mehr unter: BMF v. 05.12.2008, [IV C 1 - S 1980-1/08/10011](#)

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26a EStG

Das BMF-Schreiben regelt die Anwendung des § 3 Nr. 26a

BFH v. 27.08.2008, [I R 33/05](#)

Zum Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden Wohnung

Mehr unter:

BFH v. 28.10.2008, [IX R 1/07](#)

Gemeinschaftsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der sog. Wegzugsteuer nach § 6 Abs. 1 AStG a. F. i. V. m. § 6 Abs. 5, § 21 Abs. 13 Satz 2 AStG n. F. nicht ernstlich zweifelhaft - Grundsatz der Rechtssicherheit - Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustands durch rückwirkende „Reparatur“

Mehr unter:

BFH v. 23.09.2008, [I B 92/08](#)

Bei Verschmelzung ausgegebene neue Anteile sind i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angeschafft - kein Verstoß gegen Vertrauensschutz bzgl. rückwirkender Verlängerung der Spekulationsfrist durch das StEntlG 1999/2000/2002 - Verwechslung von DM und € als offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO

Mehr unter:

BFH v. 19.08.2008, [IX R 71/07](#)

Weitere Kurzinformationen

Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums

Mehr unter: BMF v. 08.12.2008 [IV C 6 - S 2137/07/10002](#)

Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912)

Mehr unter: BMF v. 24.11.2008

[IV C 1 - S 2401/08/10001](#)

Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG

EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007.

Mehr unter: BMF v. 25.11.2008, [IV C 4 - S 2121/07/0010](#)

Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Anwendung der Urteile des BFH vom 4. April 2008 - VI R 85/04 – und – VI R 68/05 -

Die Rechtsgrundsätze der Urteile des BFH vom 4. April 2008 – VI R 85/04 – und – VI R 68/05 - werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht geteilt. Das BFH-Urteil – VI R 85/04 – ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Das BFH-Urteil – VI R 68/05 – ist im Ergebnis im Wege einer Billigkeitsregelung anzuwenden.

Mehr unter: BMF v. 23.10.2008, [IV C 5 - S 2334/08/10010](#)

Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung von sale-and-lease-back-Geschäften

Das BMF-Schreiben stellt anhand beispielhafter Gestaltungen die Beurteilung als einheitliche Finanzierungsleistung klar.

Mehr unter: BMF v. 04.12.2008, [IV B 8 - S 7100/07/10031](#)

Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 62 UStDV)

Mit dem Schreiben werden die Verzeichnisse durch die geänderten Verzeichnisse ersetzt. Die Änderungen beruhen u. a. auf der Trennung von Montenegro und Serbien im Jahr 2006 sowie dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007. Ergänzungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht.

Mehr unter: BMF v. 10.11.2008, [IV B 9 - S 7359/07/10009](#)

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Bescheinigung über Kapitalerträge unter der Abgeltungsteuer

Mit dem Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 ist die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge zum 1. Januar 2009 eingeführt worden. Gleichzeitig wird der § 24c EStG aufgehoben, der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtete, Kapitalanlegern eine zusammenfassende Jahresbescheinigung auszustellen, welche die für die Besteuerung der Kapitalerträge erforderlichen Angaben enthält.

Auch unter der Abgeltungsteuer wird es verschiedene Fallkonstellationen geben, in denen der Einbezug der Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung erforderlich oder sinnvoll ist. Dies betrifft z. B.

Mehr unter: BMF v. 19.11.2008
[IV C 6 - S 2119/07/1001](#)

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG

Anwendung des BFH-Urteils vom 1. August 2007 – XI R 48/05 - (BStBl. II 2008 S. 282)

Mehr unter: BMF v. 10.11.2008
[IV C 3 - S 2226/07/10001 \(2008/0620557\)](#)

Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG – Gesellschafterbezogene Ermittlung der Überentnahmen

Mehr unter: BMF v. 04.11.2008
[IV C 6 - S 2144/07/10001 - \(2008/0578483\)](#)

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

Mehr unter: BMF v. 11.11.2008,
[IV A 3 - S 0338/07/10010 - \(2008/0521434\)](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Weitere Kurzinformationen

Freistellungserklärung bei betrieblichen Konten

Die ab dem 1. Januar 2009 von den Kreditinstituten einzubehaltende und an den Fiskus abzuführende Abgeltungsteuer betrifft nur Einnahmen aus privaten Kapitalerträgen. Das Kreditinstitut wird jedoch oftmals nicht erkennen können, ob ein beim ihm geführtes Konto privat oder betrieblich ist. Es müsste in solchen Fällen vorsorglich Kapitalertragsteuer einbehalten, die dem Gläubiger eines betrieblichen Kontos im Rahmen der betrieblichen Steuerveranlagung anzurechnen.

- Verlustvorträge aus Einkünften nach § 23 EStG aus Jahren vor 2009,
- im Steuerabzugsverfahren noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern,
- die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen,
- den Sonderausgabenabzug für Spenden,
- eine Veranlagung für Zwecke der Kirchensteuer, wenn der Steuerpflichtige den Banken keine Angaben über eine Konfessionszugehörigkeit gemacht hat.

Die im Rahmen der Steuerveranlagung erforderlichen Angaben über die erzielten Kapitalerträge bzw. die darauf einbehaltene Steuer werden ab 2009 vom Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle, im Regelfall also vom Kreditinstitut, nach amtlich vorgegebenem Muster in einer Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG festgehalten und dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die genaue Form der Bescheinigung ist vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. November 2008 bekannt gegeben worden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht im Internet auftritt des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit. Für Unternehmen als auszahlende Stelle z. B. einer Gewinnausschüttung ist das dem Schreiben beiliegende Muster II maßgeblich.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Bescheinigungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen die Bescheinigung nicht unaufgefordert erhalten, muss sie angefordert werden. Ein entsprechender Hinweis soll dem Vernehmen nach in die Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2009 aufgenommen werden.

Das BMF zum Urteil des BVerfG zur Pendlerpauschale:

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 kann die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht, also in Höhe von 30 Cent vom ersten Kilometer an geltend gemacht werden. Die Bundesregierung wird angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation keine Maßnahmen ergreifen, um die mit der Umsetzung des heutigen Urteils einhergehenden Steuerausfälle von insgesamt rund 7,5 Mrd. € für die Jahre 2007 – 2009 an anderer Stelle einzusparen. (...)

Die Finanzämter sollten angewiesen werden, die von Amts wegen zu veranlassenden Rückzahlungen für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 zu leisten. (...)

Mehr unter: [BMF](#)

nen wäre.

Um dies zu vermeiden, ist durch das Jahressteuergesetz 2009 durch einen neuen § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG eine Möglichkeit geschaffen worden, Kapitalerträge, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind, vom Kapitalertragsteuerabzug auszunehmen. Der Gläubiger der Kapitalerträge muss zu diesem Zweck gegenüber dem Kreditinstitut auf einem amtlichen Vordruck erklären, welche Konten und Depots zum Betriebsvermögen gehören. Eine solche Erklärung ist nur erforderlich, wenn es sich Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt, nicht aber bei typischen Kapitalgesellschaften wie einer GmbH oder einer AG.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Daten über die freizustellenden Kapitaleinnahmen zu speichern und an einen noch zu mitzuteilenden Empfänger zu übertragen. Die Daten sollen im Rahmen der Steuererklärung als Kontrollmaterial dienen.

Eine Identifizierung der betrieblichen Konten gegenüber dem Kreditinstitut empfiehlt sich deshalb, weil anderenfalls ggf. im betrieblichen Bereich erzielte negative Kapitalerträge oder gezahlte Stückzinsen vom Kreditinstitut nach § 43a Abs. 3 EStG mit positiven Erträgen aus dem privaten Bereich ausgeglichen werden. Ein verbleibender Verlust kann dann nur in Folgejahre vorgetragen und mit privaten Kapitalerträgen ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit betrieblichen Gewinnen ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

So funktioniert der Wohn-Riester

Das BMF hat mit Datum vom 10. Dezember Beispiels veröffentlicht, anhand derer wichtigste Details und Regelungen des Eigenheimrentengesetzes verdeutlicht werden sollen.

Mehr unter: [BMF](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Die Seminare der Bundessteuerberaterkammer im Januar und Februar 2009:

29. Januar 2009 in Berlin / 30. Januar 2009 in Berlin / 5. Februar 2009 in München / 6. Februar 2009 in München / 11. Februar 2009 in Dortmund / 12. Februar 2009 in Dortmund

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) intensiv

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, dessen Verabschiedung für das Frühjahr 2009 erwartet wird, vollzieht der Gesetzgeber den größten Eingriff in die Rechnungslegung seit mehr als 20 Jahren. Setzen Sie sich schon jetzt mit den Änderungen auseinander, damit Sie vorbereitet sind und Sie Ihre Mandanten optimal beraten können.

Referent: Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen

11. Februar 2009 in Hannover

20. Februar 2009 in München

Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung: Gründung – Coaching – Analyse

Wenn Sie in der Existenzgründungsberatung aktiv werden möchten, aber noch nicht so recht wissen, wie Sie es anpacken müssen, dann ist dieses Seminar für Sie genau das Richtige. Der Referent gibt Ihnen eine Fülle von Informationen, die Ihnen den sofortigen Einstieg in dieses Geschäftsfeld ermöglichen. Die benötigten Tabellen und Vorlagen erhalten Sie mit den Seminarunterlagen auf einer CD-ROM.

Referent: Dipl. rer. oec. Helmut Schoeffling, Aßlar

19. Februar 2009 in Hamburg

Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen

Es gibt viele Gründe, die eine Unternehmensbewertung nötig machen: sei es, weil ein Gesellschafter ausscheidet, weil ein Unternehmer sich scheiden lässt oder weil ein Betrieb oder Betriebsteil verkauft werden soll. Da Sie als Steuerberater in der Regel der erste Ansprechpartner sind, wenn es um solche Fragen geht, erhalten Sie in diesem Seminar Informationen zu den verschiedenen Bewertungsmethoden. Mit diesem Wissen sind Sie fit für die Fragen Ihrer Mandanten!

Referent: Dipl.-Kfm. Christoph Wollny, StB/WP, Berlin

19. Februar 2009 in Frankfurt a. M.

26. Februar 2009 in Köln

Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene

Haben Sie auch schon einmal überlegt, ob Sie Ihren Mandanten raten sollen, sich bei ihrer Investition um öffentliche Fördermittel zu bemühen? Auch für kleine und mittlere Unternehmen besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Förderprogramme zusätzliches Kapital einzuwerben. Die Referentin erläutert, unter welchen Voraussetzungen, wann und für welche Projekte Fördermittel beantragt werden können.

Referentin: Dipl.-Betriebsw. Christel Spielmann, Arnsberg

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Bundessteuerberaterkammer unter Telefon 030 240087-24 im Internet unter www.bstbk.de.

Seminare des DWS-Instituts

Der nächste Lehrgang „**Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht**“ startet am **16. Februar 2009 in Berlin**. Die insgesamt vier einwöchigen Unterrichtsblöcke sind auf sieben Wochen verteilt. Die letzte Klausur findet am 3. April 2009 statt. Interessierte Steuerberaterinnen und Steuerberater sind eingeladen, sich die ausführliche Beschreibung des Lehrganges im Internet unter www.dws-institut.de anzusehen oder die Informationen unter Telefon 030 246250-28 anzufordern.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

seit 1. Dezember 2008

Nachfolge in Familienunternehmen: psychologische Aspekte zur Mandantenbindung

Referent: Dipl.-Psych. Dr. Bernd LeMar, München

Wenn im Zuge des Generationswechsels die zwischenmenschlichen Beziehungen in Familienunternehmen nicht mehr stimmen, stimmen bald auch die Zahlen nicht mehr. Das hat oft unerwünschte Nebenwirkungen auf die Mandanten-Beziehung. Diese gilt es so zu gestalten, dass das Mandat nicht nur erhalten bleibt, sondern in Hinblick auf die nachfolgende Generation gestärkt wird. Dazu sind Einblicke in die Psychologie des Familienunternehmens von besonderem Vorteil.

ab 15. Dezember 2008

Aktuelles Steuerrecht IV/08

Referent: Prof. Dr. Herbert Grögler, StB

Dieser Vortrag wird viermal jährlich völlig neu produziert und ermöglicht es den Abonnenten, auf allen praxisbedeutsamen Gebieten stets auf dem neuesten Stand der Dinge zu sein und auch zu bleiben. Präsentiert werden in jedem Seminar Beiträge zu den folgenden Themen:

- **Neueste Rechtsprechung** zu allen Steuerarten, die praxisgerecht ausgewählt, aufbereitet und kommentiert wird.
- Frühzeitige Informationen über geplante und über schon umgesetzte Vorhaben zur Änderung der **steuerlichen Gesetzgebung**.
- Darstellung und kritische Kommentierung derjenigen **Verwaltungsanweisungen**, die für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind.
- **Praxishinweise** zu solchen Themen, die für die eigene Berufsausübung und für eine mandantenorientierte Beratung Wichtigkeit besitzen.
- **Rechtsbehelfshinweise**, die den Teilnehmer mit all den Bereichen vertraut machen, in welchen im Einzelfall zu einem Rechtsbehelf zu raten ist.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Kommentierte Checklisten:

Riesterrente, Rüruprente oder betriebliche Altersvorsorge – Entscheidungshilfe für die zusätzliche Altersvorsorge; Stand: Okt 2008 (DIN A4, 16 Seiten, Art.-Nr. 1010)

Da die gesetzliche Rentenversicherung langfristig allenfalls noch eine Grundversorgung sichern kann, hat die zusätzliche Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung gewonnen. Viele Beiträge in Literatur und Fachzeitschriften beschäftigen sich mit Detailfragen der Altersvorsorge und ihrer staatlichen Förderung. Ziel der kommentierten Checkliste ist es dagegen, dem Steuerberater einen Überblick über die verschiedenen vom Gesetzgeber geförderten Möglichkeiten der Altersvorsorge zu verschaffen. Durch fundierte Informationen, die sich nicht in Details verlieren, wird der Steuerberater in die Lage versetzt, maßgeschneiderte Konzepte für den jeweiligen Mandanten zu erarbeiten. Das neue Eigenheimrentengesetz ist berücksichtigt.

**Geldwäschebekämpfung – Pflichten des Steuerberaters nach dem Geldwäschegesetz
Stand: Nov 2008 (DIN A4, 6 Seiten, Art.-Nr. 1011)**

Steuerberater hatten schon aufgrund der bisherigen Gesetzeslage Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu erfüllen, insbesondere Mandanten zu identifizieren und in ganz besonderen Fällen auch den Verdacht von Geldwäsche den zuständigen Behörden zu melden. Nunmehr sind die Pflichten des Steuerberaters im Rahmen der Geldwäschebekämpfung und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz verschärft worden. Die Checkliste zeigt die Pflichten auf und gibt wertvolle Gestaltungstipps für Ihre Umsetzung.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Be-

arbeitszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Neue Promenade 4 | 10178 Berlin | oder
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
E-Mail: info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB
RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunft- sowie Archivdienst an.